

ANTWORTEN VON:

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Brandenburg

Wahlprüfsteine der Neuen Richtervereinigung

1. Treten Sie für mehr Selbstverwaltung und Autonomie in der Justiz ein und was werden Sie noch vor der hierzu anstehenden Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (C-272/19) tun, damit die rechtsprechende Gewalt zukünftig nicht mehr von der Exekutive verwaltet wird?

Die Selbstverwaltung der Justiz ist eine alte Forderung unserer Partei, die wir weiterhin stärken wollen. Wie genau eine Stärkung der Selbstverwaltung der Justiz in Deutschland aussehen kann, dazu gibt es unterschiedliche Modelle. Hier die für Brandenburg geeigneten Möglichkeiten auszuloten, dem soll unter anderem die „Zukunftskonferenz Justiz“ dienen.

2. Wie wollen Sie sich ganz konkret dafür einsetzen, dass die vom Europäischen Gerichtshof (C-508/18; C-82/19; C-509/18) festgestellte fehlende Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaften tatsächlich alsbald hergestellt wird?

Zunächst sei darauf hingewiesen, dass es sich hier um eine bundesgesetzliche Regelung handelt (§§ 146, 147 GVG), die nicht von der Landesebene aus geändert werden kann. Und auch wenn es dem bündnisgrünen Verständnis entspräche, den Staatsanwaltschaften Unabhängigkeit von politischen Weisungen zu gewähren, so entspricht es ebenfalls bündnisgrünem Selbstverständnis, das keine der Gewalten im Staat völlig ohne Kontrolle tätig werden darf. Die Staatsanwaltschaften werden derzeit, anders als die Richterschaft, gemeinsam mit der Exekutive über die Parlamente kontrolliert, indem die Justizminister*innen die, wenn auch eingeschränkte, Kontrolle über die Staatsanwaltschaften tragen. Ohne das Weisungsrecht würde dieser Mechanismus wegfallen. Anders als bei Gerichten gibt es bei Staatsanwaltschaften auch nicht die Kontrolle höherer Instanzen. Ganzheitlich betrachtet müsste also über alternative Konstruktionen nachgedacht werden, sollte das Weisungsrecht wegfallen. Darüber hinaus gilt für uns der Grundsatz, dass die Exekutive wegen dieses Spannungsverhältnisses möglichst zurückhaltend bei Eingriffen sein sollte.

3. Sind Sie wie die Landesregierung in deren Evaluationsbericht aus Oktober 2015 (LTD Drucksache 6/2831, S. 17) ebenfalls der Ansicht, dass der Richterwahlausschuss in Brandenburg auch jetzt schon im Regelfall eine Person wählen kann, die der Justizminister nicht vorgeschlagen hat?

Im genannten Evaluationsbericht wird die Rechtslage wie folgt dargestellt: Der Richterwahlausschuss zwar eine Person wählen, die der Justizminister nicht vorgeschlagen hat, die Wahl kann aber gleichzeitig nicht gegen den Willen des Justizministers erfolgen: „Es ist zunächst festzustellen, dass nach dem Verständnis

des Grundgesetzes (Art. 98 Abs. 4 GG) wie auch der Landesverfassung (Art. 109 Abs. 1 Satz 1 LV) der „Landesjustizminister“ bzw. „der zuständige Minister gemeinsam mit dem Richterwahlausschuss“ entscheidet. Damit ist nach überwiegender Auffassung ein Allein- oder Letztentscheidungsrecht des Richterwahlausschusses ausgeschlossen.“ (...) „Nach geltendem Verfassungsrecht kann keine Person gegen den Willen des zuständigen Ministers/der zuständigen Ministerin in ein Richterverhältnis berufen werden. Vielmehr trägt (auch) der zuständige Minister/die zuständige Ministerin die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der Entscheidung, insbesondere für die Einhaltung des Leistungsprinzips nach Artikel 33 Abs. 2 GG (Art. 21 Abs. 2 Satz 1 LV). Aber auch der Richterwahlausschuss ist an die verfassungsrechtlichen Vorgaben gebunden und muss - ungeachtet bestehender Ermessens-, Beurteilungs- und Prognosespielräume – diejenige Person wählen, die für das Richteramt persönlich und fachlich am besten geeignet ist.“

4. Befürworten Sie, dass wie in Berlin auch im Richterwahlausschuss des Landes Brandenburg eine zwingende Berichterstattung bei allen Personalentscheidungen stattfindet?

§ 21 des Berliner Richtergesetzes und § 21 Brandenburgisches Richtergesetz sind praktisch gleichlautend. Danach sind die Sitzungen des Richterwahlausschusses in Berlin öffentlich, die Wahl erfolgt geheim und (jeweils § 22 I) und über den Verlauf der Sitzung und das Ergebnis der Abstimmung wird eine Niederschrift angefertigt (§ 21 II). Der Berliner Richterwahlausschuss hat sich aber in seiner Geschäftsordnung dafür entschieden, eine Berichterstattung durchzuführen. In den Sitzungen des gemeinsamen Richterwahlausschusses wird dies ebenso gehandhabt. Wir sehen dies als Gewinn und werden erneut für eine solche Geschäftsordnung stimmen.

5. Sind Sie für die Reformierung des derzeitigen Beurteilungswesens innerhalb der rechtsprechenden Gewalt und unterstützen Sie das Modell, notwendige Beurteilungen von Richterinnen und Richtern durch unabhängige richterliche Spruchkörper anstatt von weisungsabhängigen Exekutivbeamten vornehmen zu lassen?

Das von Ihnen genannte Beurteilungswesen hängt eng mit der Frage nach einer Unabhängigkeit der Justizverwaltung generell zusammen. Wir wollen Die Justizverwaltung, die Richterwahl und das Beförderungswesen ganzheitlich evaluieren, um im Idealfall zu Modellen größerer Unabhängigkeit der Judikative zu gelangen.

6. Unterstützen Sie den Vorschlag, den Präsidien der Gerichte ein gesetzlich verbrieftes Recht einzuräumen, den in richterlicher Unabhängigkeit für vor Ort als notwendig ermittelten Personalbedarf unmittelbar gegenüber dem Haushaltsgesetzgeber angeben zu können?

Wir begrüßen diese Konzepte und haben Sie auch mehrfach in die parlamentarische Debatte eingebracht. Allerdings sehen wir nicht, dass damit auch gleichzeitig eine stärkere personelle Ausstattung erreicht wird. Im Gegenteil könnte es schwieriger werden, wenn mehrere Präsidien Haushaltsverhandlungen führen.

7. Werden Sie dafür sorgen, dass den Personalräten bei allen Maßnahmen der Dienststelle ebenfalls ein uneingeschränktes Mitbestimmungsrecht eingeräumt wird (wie den Richterräten ab 2020)?

Wir werden den Vorschlag prüfen, doch sehen wir derzeit auch erhebliche Unterschiede zwischen Richterräten und Personalräten, denen ebenfalls gerecht geworden werden muss.

8. Wie begründen Sie angesichts der Vielzahl der Unterschiede in ganz maßgeblichen richterrechtlichen Vorschriften der Länder Berlin und Brandenburg ein weiteres Festhalten an den gemeinsamen Fachobergerichten oder lehnen Sie dies ab?

Das Festhalten an gemeinsamen Fachobergerichten halten wir weiterhin für äußerst sinnvoll, Unterschiede im Richterrecht halten wir dabei nicht für ideal, aber für verkraftbar. Wir streben durchaus mittelfristig wieder eine stärkere Annäherung an. Doch bringt die Gesetzgebung zweier voneinander unabhängiger Parlamente voneinander abweichende Gesetzgebung mit sich. Dies muss nicht zum Schaden sein, wenn sich bspw. in einem Land zuerst Ideen durchsetzen. Ein Beispiel ist die auch von uns mit voran gebrachte höhere Autonomie in Brandenburg.

9. Wie stehen Sie insbesondere dazu, dass die Richterinnen und Richter an den gemeinsamen Fachobergerichten in Abhängigkeit vom Gerichtssitz entweder in Berlin oder Brandenburg unterschiedlich alimentiert werden und unterschiedlichen Regelungen für die Pensionierung unterliegen?

Wie erwähnt bringen unterschiedliche gesetzliche Grundlagen dies mit sich, mittelfristig muss das bei einer Angleichung berücksichtigt werden.

10. Welche konkreten Maßnahmen sind noch vor der drohenden Feststellung der Verfassungswidrigkeit der derzeitigen und vergangenen Alimentation der Richterinnen und Richter in Brandenburg von Ihnen zu erwarten?

Wir haben immer betont, dass wir den gesamten öffentlichen Dienst und auch die Judikative mit angemessenen Gehältern ausstatten wollen. Jedoch ist es für uns zunächst prioritär, überhaupt für ausreichend viel Personal an den Gerichten zu sorgen, um dort das bereits vorhandene Pensum bewältigen und abarbeiten zu können. Alles auf einmal zu versprechen wäre unseriös. Dass sich das eine vom anderen jedoch nicht vollständig trennen lässt, ist uns bewusst.
